



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-134/2010-99
Ggst.: TAG Expansion 04;
Gasverdichterstation Weitendorf;
OMV Gas GmbH;
Abnahmeverfahren.
hier: 1. Teilabnahmebescheid

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 03. Mai 2011

1. Teilabnahme- bescheid

„Gasverdichterstation Weitendorf – Gasverdichterstation“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	4
1.1	Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000	4
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Nebenbestimmungen	5
1.4	Kosten	11
2	BEGRÜNDUNG	12
2.1	Beweiswürdigung	12
2.2	Verfahrensgang	13
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	14
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	23
2.4.1	Allgemeines	23
2.4.2	Stellungnahme des Vertreters des Bundesdenkmalamtes, Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert vom 08. Februar 2010 (OZ 8 im ha. Akt).....	23
2.4.3	Letztlich führte der Sachverständige für den Fachbereich Immissionstechnik, Mag. Andreas Schopper, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt).....	23
2.4.4	Letztlich führte die Sachverständige für den Fachbereich Umweltmedizin, Dr. Andrea Kainz, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt)	23
2.4.5	Letztlich führte die Sachverständige für den Fachbereich Raumordnung, Dipl.-Ing. Manuela Weissenbeck, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt).....	24
2.4.6	Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz, Dr. Hans Kraxner vom 16. April 2010 (OZ 37 im ha. Akt)	24
2.4.7	Stellungnahme von Mag. Christopher Grunert, Vertreter der Umwelthanwaltschaft für Steiermark vom 20. April 2010 (OZ 39 im ha. Akt).....	25
2.4.8	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Emissionstechnik, Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Mag. Helmut Lothaller, am 20. April 2011 aus (OZ 39 im ha. Akt)	25
2.4.9	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Geologie, Mag. Hermann Michael Konrad, aus (OZ 39 im ha. Akt).....	26
2.4.10	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Abfalltechnik, Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntinger, am 20. April 2010 aus (OZ 39 im ha. Akt)	27
2.4.11	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Dipl.-Ing. Karl Fasching, am 16. November 2010 aus (OZ 70 im ha. Akt).....	27

2.4.12	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Bautechnik, Johann Tertinegg, am 18. November 2010 aus (OZ 71 im ha. Akt)	28
2.4.13	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Wasserbautechnik/ Gewässerschutz, Dipl.-Ing. Georg Topf, am 19. November 2010 aus (OZ 72 im ha. Akt)	29
2.4.14	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Maschinentechnik, Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak, am 06. Dezember 2010 aus (OZ 74 im ha. Akt)	30
2.4.15	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Forst, Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer, am 10. Dezember 2010 aus (OZ 77 im ha. Akt)	32
2.4.16	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, am 11. Jänner 2011 aus (OZ 81 im ha. Akt)	34
2.4.17	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Jagd, Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig, am 12. Jänner 2011 aus (OZ 82 im ha. Akt)	34
2.4.18	Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Elektrotechnik bzw. Explosionsschutz, Dipl.-Ing. Dieter Thyr, am 18. März 2011 aus (OZ 93 im ha. Akt)	35
2.4.19	Letztlich führte der Sachverständige für den Fachbereich Schalltechnik, Dipl.-Ing. Jürgen Fauland, am 22. März 2011 aus (OZ 95 im ha. Akt)	36
2.4.20	Stellungnahme des Vertreters des Arbeits-inspektorates Graz, Dr. Hans Kraxner, vom 15. April 2011 (OZ 97 im ha. Akt)	37
2.5	Rechtliche Beurteilung	38
2.5.1	UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)	38
2.5.2	Zu den einzelnen Materiengesetzen	39
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	41

1 Spruch

1.1 Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Gemäß §§ 20 und 39 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das UVP-Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf**“ für die bereits errichtete Gasverdichterstation - abgesehen von den in der Begründung des vorliegenden Bescheides ausgeführten geringfügigen Abweichungen, die hiermit genehmigt werden – der Genehmigung entspricht.

Die Teilabnahme erfolgt für die Fertigstellung der Gasverdichterstation der OMV Gas GmbH.

1.2 Materiengesetze

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung, Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung u. dgl. der nachstehenden Materiengesetze:

§§ 47 Abs. 2, 50 und 51 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 479/2009.

§§ 13 und 15 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2006.

§§ 171 Abs. 1 lit. a) und 171 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007.

Gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006.

Gemäß §§ 37 und 38 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008, als baurechtliche Benutzungsbewilligung.

1.3 Nebenbestimmungen

Fachbereich Bautechnik (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
Auflage Nr.	Auflagentext	Materiengesetz
5.	Die Konformität der Brandmeldeanlage mit den Bestimmungen der TRVB S 123, Ausgabe 2003, ist durch eine positive Abschlussprüfung einer „akkreditierten Überwachungsstelle“ iS von Punkt 5 der TVB S 123 zu dokumentieren. Die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind außerdem in einem Kontrollbuch zu dokumentieren. Dabei sind die Anforderungen der TRVB S 114, Ausgabe 2006, hinsichtlich der Anschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren und der TRVB S 151 für Brandfallsteuerungen mit zu berücksichtigen.	Stmk. BauG iVm ASchG
6.	Die Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM F 1053, 2004-11, „Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette“ zu prüfen, zu warten und zu kennzeichnen.	Stmk. BauG iVm ASchG
Fachbereich Elektrotechnik und Explosionsschutz (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
17.	Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind ständig von einem Befugten betreiben zu lassen. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen nach Errichtung und im Betrieb zu verantworten. Der Befugte ist der Behörde unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person des Befugten.	GWG
24.	Die Funktion des Notabschaltesystems für die Gasverdichteranlage (Gaswarnanlage, Feuer, Not-Aus) und dessen Notstromversorgung ist in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Zivilingenieur bzw. von	GWG iVm ASchG

	einer Prüfstelle überprüfen zu lassen.	
25.	Sämtliche Gasspürgeräte sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der Angaben der Herstellerfirma, mindestens jedoch jährlich nachweislich durch eine Fachfirma überprüfen und kalibrieren zu lassen.	GWG iVm ASchG
29.	Explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1 sind von Pflanzenbewuchs freizuhalten. In der Zone 2 muss sichergestellt sein, dass der Zugang zur Zone 1 nicht durch Pflanzenbewuchs behindert wird und eine Durchlüftung der Zone 1 gewahrt bleibt.	GWG iVm ASchG
32.	Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI JAHREN wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist, • ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F vorhanden ist und • keine Mängel festgestellt bzw. Mängel behoben wurden. 	GWG iVm ASchG
33.	Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan sind in Zeiträumen von längstens EINEM JAHR wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass <ul style="list-style-type: none"> • diese gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ i.d.g.F. 	GWG iVm ASchG

	<p>erfolgt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen in ordnungsgemäßem Zustand ist und • keine Mängel festgestellt wurden bzw. diese behoben wurden. 	
35.	Die Blitzschutzanlagen sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in der Blitzschutzklasse 1 belegen.	GWG iVm ASchG
38.	Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.	GWG
39.	Die Funktion der Notbeleuchtung für die Kontrollräume, Schaltanlagenräumen, MSR - Räume, Korridore und Notstromaggregaträume ist Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen.	GWG
Fachbereich Emissionstechnik (entnommen aus VHS)		
50.	<p><i>Im Turbinenabgas sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:</i></p> <p><i>NO_x (als NO₂): 50 mg/m³</i></p> <p><i>CO: 35 mg/m³</i></p> <p><i>Staub (Rechenwert): 0,05 mg/m³</i></p> <p><i>Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 15 % O₂.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist in Form einer Abnahmemessung und in der Folge mindestens einmal jährlich durch ein befugtes Institut nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen. Die Emissionswerte sind im Volllast- und im Teillastbetrieb (Stand-By) zu ermitteln.</i></p> <p>Erfüllt und Dauerauflage. Nachweis durch beiliegenden Bericht, Befunde und Anlagenbuch zur Emissionsmessung, ausgestellt von TÜV Österreich, Wien, Zeichen: 09-UW/Wien-EX-103/1 HDR/MAYR, vom 11. 3. 2010 (Sachbearbeiter Dipl.-Ing. Markus</p>	EG-K

	Handler).	
51.	<p><i>Im Abgas der Heizungsanlage sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:</i></p> <p><i>NO_x (als NO₂): 120 mg/m³</i> <i>CO: 80 mg/m³</i></p> <p><i>Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 3 % O₂.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist in Form einer Abnahmemessung und in der Folge mindestens alle drei Jahre durch ein befugtes Institut nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen.</i></p> <p><i>Der Abgasverlust darf nicht mehr als 10 % betragen.</i></p> <p>Erfüllt und Dauerauflage. Nachweis durch beiliegendes Attest der ausführenden Fa. GETEC und den Einstell- und Prüfbefund der Gasfeuerung für die Kessel 1-3 ausgestellt von der Fa. GARVENS-VESTA, gemessen am 2. 7. 2009, Prüfer Thomas Hochfellner.</p>	EG-K
52.	<p><i>Im Abgas des Notstrom - Dieselaggregates sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:</i></p> <p><i>NO_x (als NO₂): 2000 mg/m³</i> <i>CO: 350 mg/m³</i> <i>Staub: 50 mg/m³</i></p> <p><i>Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 5 % O₂.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch eine schriftliche Garantie der Hersteller- oder Lieferfirma nachzuweisen.</i></p> <p>Erfüllt und Dauerauflage. Nachweis durch Vorlage einer Emissionserklärung der Lieferfirma MTU (Friedrichshafen, BRD) für die Dieselmotoren MTU BR4000 Gx1 vom 4. April 2007 (Bearbeiter Martin Stiehle).</p>	EG-K
53.	<p><i>Das Notstrom - Dieselaggregat ist mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten. Dieses Aggregat darf nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (und zusätzlich für die Dauer der vom Hersteller vorgeschriebenen Probeläufe).</i></p> <p>Erfüllt und Dauerauflage. Ein entsprechender Betriebsstundenzähler ist eingebaut und wurde beim</p>	EG-K

	Ortsaugenschein am 22. 3. 2010 besichtigt.	
Fachbereich Forsttechnik (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
56.	Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen.	GWG
59.	<u>Zufahrtsstraße:</u> Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen.	GWG
Fachbereich Geologie (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
70.	Die Drainagen sind in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sind gegebenenfalls zu reinigen.	GWG
Fachbereich Luftfahrttechnik (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
72.	Bei vorhersehbaren Ausblasevorgängen ist die Betriebsleitung des Flughafens Graz-Thalerhof unter Angabe der geographischen Koordinaten der Betriebsstätte 24 Stunden vor den geplanten Ausblasevorgängen zu informieren. Bei ungeplanten Ausblasevorgängen hat die Benachrichtigung unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses zu erfolgen.	GWG
Fachbereich Maschinentechnik inkl. Gastechnik (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
74.	Sofern sich aus den Bestimmungen des Kesselgesetzes bzw. der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) nichts anderes ergibt ist die Überwachung, Wartung und Instandhaltung entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 78 (Ausgabe August 2001) vorzunehmen.	GWG
80.	Die Gaswarneinrichtungen sind nach Herstellervorschrift, mindest jedoch einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.	GWG iVm ASchG
82.	Die Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn sich für diese Stoffe aus den Sicherheitsdatenblättern und aus den entsprechenden Abschnitten des ADR (Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße ist hier	GWG

	sinngemäß anzuwenden) keine Zusammenlagerungsverbote ergeben.	
95.	Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotenzial sind nach Herstellervorschrift instand zu halten und zu überprüfen. Liegen keine Herstellerangaben vor, so ist nach der "guten Ingenieurpraxis" (laut DGÜW-V) vorzugehen.	GWG
Fachbereich Schall und Erschütterungstechnik (entnommen aus Genehmigungsbescheid)		
105.	Die Umschaltphase hat im Tageszeitraum 06:00 – 22:00 Uhr zu erfolgen.	GWG
Fachbereich Wasserbautechnik (aus AV v. 19.11.2010 bzw. Stellungnahme vom 02.04.2010 entnommen)		
20.)	Die Kanalisationsanlagen sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORM B 2503 und EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.	WRG
23.)	Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen.	WRG
26.)	Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.	WRG
27.)	Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.	WRG
28.)	Für die Wartung der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein. Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sind sowohl die Humusaufgaben als auch die Gründecken zu erhalten, sowie auch die	WRG

	Sickerleistung der Beckenanlage sicherzustellen.	
29.)	Für die Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.	WRG
30.)	Über die gesamten Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen, sowie Regulierungs- und Brückenbaumaßnahmen sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.	WRG

1.4 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 hat die OMV Gas GmbH, floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007

pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70

	Dauer in 1/2 Stunden	Amts- organe	Somit gesamt:
a) für die Verhandlung am 20.04.2010	10	6	€ 1.422,00
	9	2	€ 426,60
	7	2	€ 331,80
	5	1	€ 118,50
	3	1	€ 71,10
	2	1	€ 47,40
			€ 2.417,40

2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. I Nr. 14/2008			
a) nach Tarifpost A/1 für diesen Bescheid		€	11,30
b) nach Tarifpost A/4 für die Niederschrift vom 08. März 2010 (OZ 15 im ha. Akt); 24 Bögen á € 5,60.		€	134,40
c) nach Tarifpost A/4 für das Besprechungsprotokoll vom 24.09.2010 (OZ 63 im ha. Akt); 1 Bogen á € 5,60.		€	5,60
	Anzahl	Sicht-	
	Unterlagen	vermerke	
d) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten Einreich- und Nachreichunterlagen á € 5,60.	2	152	€ 1.702,40
		Zwischensumme	€ 1.853,70
jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit.			€ 1.357,00
Landesverwaltungsabgaben gesamt			<u><u>€ 1.357,00</u></u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die eingereichten Unterlagen, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen der Behörde bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegten Atteste und Einreichungen wurden von den Sachverständigen der Behörde überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen konnten die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt werden.

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die Sachverständigen in ihren gutachterlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachten erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

2.2 Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, wurde der OMV Gas GmbH, die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens **„Gasverdichterstation Weitendorf“** erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 27. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-208, wurde der OMV Power International GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Vorhaben **„Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzung“** erteilt.

Mit der Eingabe vom 02. März 2010 hat die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower, 1210 Wien, den Antrag auf Teilabnahme der bereits errichteten Gasverdichterstation (ohne Abwärmenutzungsanlage) bei der UVP-Behörde eingebracht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zur Abnahmeprüfung mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 31. März 2010 (OZ 23 im Akt), die mitwirkenden Behörden und die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 20. April 2010, bei der Gasverdichterstation in Weitendorf geladen.

Somit erfolgte am 20. April 2010 eine mündliche Verhandlung und Örtliche Erhebung zur Errichtung bzw. Abnahme der Gasverdichterstation. Im Zuge dieser Verhandlung wurde den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen geboten.

Mit Schriftsatz vom 24. März 2011 wurden die Parteien eingeladen, ihr Parteiengehör wahrzunehmen.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 20 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Abnahmeprüfung

- §20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.
- §20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.
- §20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- §20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.
- §20(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.
- §20(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Behörden und Zuständigkeit

- §39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen

Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 50 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

§50(1) Der Anlageninhaber hat die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Hat sich die Behörde anlässlich der Errichtungsgenehmigung eine Betriebsgenehmigung nicht vorbehalten, ist der Anlageninhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

§50(2) Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu genehmigen, sofern die Auflagen der Errichtungsgenehmigung erfüllt wurden.

§50(3) Der Anlageninhaber hat die dauernde Auflassung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 51 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Eigenüberwachung

- §51(1) Der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den für die Anlage geltenden Vorschriften, dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheid oder andere für die Anlage geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.
- §51(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.1 sind vom Inhaber der Erdgasleitungsanlagen Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erdgasleitungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.
- §51(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzulegen.
- §51(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

§ 57 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Enteignungsvoraussetzung

§57(1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Errichtung der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung (§ 12e) vorgesehen ist. Bei Erdgasleitungsanlagen, die nicht Gegenstand der langfristigen Planung sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn die Errichtung dieser Anlage zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere der in den §§ 3 und 12e umschriebenen Ziele, erforderlich ist. Für Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich bis einschließlich 0,6 MPa können private Grundstücke nur enteignet werden, wenn öffentliches Gut in dem betreffenden Gebiet nicht zur Verfügung steht oder die Benützung öffentlichen Gutes dem Erdgasunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

§57(2) Die Enteignung umfasst:

1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

§57(3) Von der im Abs. 2 Z 2 angeführten Maßnahme darf nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen im Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

§ 13 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

Überwachung

§13(1) Die in Betrieb befindlichen Anlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Misch- oder Mehrstofffeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder

2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW

sind hinsichtlich ihrer Emissionen in die Luft durch vom Betreiber zu wählende einschlägige befugte Sachverständigen oder Stellen, im Folgenden Sachverständige genannt, periodisch zu überwachen. Die Überwachung umfasst eine jährliche Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Messergebnisse oder Messregistrierungen sowie Emissionsmessungen gemäß § 15 Abs. 2 und 5.

- §13(2) Die Sachverständigen haben über die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde vom Betreiber der Anlage mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung Inhalt und Form der Befunde zu regeln.
- §13(3) Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet. Sie haben jedoch der Behörde oder dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeiten und Erfüllung der für sie geltenden Anforderungen zu erteilen.
- §13(4) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen oder baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Anlage eine zusätzliche Überprüfung für erforderlich, so hat sie diese Überprüfung unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Sachverständigen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- §13(5) Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Anlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.
- §13(6) Wenn die Emissionen der Anlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und
- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 führen,

so hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, dass der Betrieb der Anlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einer gegen einen solchen Bescheid eingebrachten Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

- §13(7) In allen anderen als den in Abs.6 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Anlage hergestellt werden muss. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht entsprochen, so ist sinngemäß nach Abs. 6 vorzugehen.
- §13(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Anlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1991 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 26 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen.
- §13(9) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs.1 zu kontrollieren.
- §13(10) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr erfolgt die Festlegung der Überwachung von Emissionen in Wasser und Boden nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften (§ 5 Abs. 5).

§ 15 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

Emissionsmessungen

- §15(1) Mit den Abs. 2 bis 6 werden Festlegungen über Messungen von Emissionen in die Luft getroffen. Anforderungen für die Messung von Emissionen in Wasser und Boden für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr richten sich nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften (§ 5 Abs. 5).
- §15(2) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfang Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Anlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der Sachverständige anlässlich einer Überprüfung gemäß § 13 Grund zur Annahme hat, dass die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.
- §15(3) Im Falle der Genehmigung von Vorarbeiten (zB eines Versuchsbetriebes) hat die Behörde im Rahmen der Vorarbeiten Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß § 8 Abs. 2 und 3 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorzusehen

sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

§15(4) Bei Anlagen mit Abscheideaggregaten sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer laufenden Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen, wenn die Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet.

§15(5) Bei Anlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 4 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre Messungen jener Emissionswerte, für welche Grenzwerte vorgeschrieben sind, durch einen Sachverständigen durchzuführen.

§15(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die zur Durchführung der Emissionsmessungen von Emissionen in die Luft nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Messverfahren einschließlich deren Dokumentation sowie über die Anordnung der Probenahme- und Messstellen, durch Verordnung.

§ 171 Abs. 1 lit. a) des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Aufgaben der Behörden

§171(1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen,

§ 171 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§171(2) Die Behörden haben anlässlich der Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben Aufzeichnungen zu führen.

§ 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§121(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung

der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

§121(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

§121(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.

§121(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.

§121(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.
2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von

ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

§ 37 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Schutz von Heilquellen und Heilmooren

§37. Auf den Schutz natürlicher oder künstlich erschlossener Heilquellen und Heilmoore gegen Beeinflussung ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung.

§ 38 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Besondere bauliche Herstellungen

§38(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

§38(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

§38(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (oben) werden im Folgenden die bei der Teilabnahmeverhandlung am 20. April 2010 abgegebenen sowie eingelangten Stellungnahmen und Befunde und Gutachten der behördlichen Sachverständigen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahme des Vertreters des Bundesdenkmalamtes, Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert vom 08. Februar 2010 (OZ 8 im ha. Akt)

„Der Unterzeichnete bestätigt als Gutachter im UVP-Verfahren, dass alle Vorgaben des Genehmigungsbescheides eingehalten wurden – die vorgeschriebenen archäologischen Ersatzmaßnahmen haben in durchgehend zufrieden stellender Form stattgefunden -, und dass keine weiteren Auswirkungen auf archäologische/bodendenkmalpflegerische Belange durch die Inbetriebnahme zu erwarten sind. Eine Teilnahme an der Teilabnahmeverhandlung am 20. 4. 2010 erübrigt sich somit.“

2.4.3 Letztlich führte der Sachverständige für den Fachbereich Immissionstechnik, Mag. Andreas Schopper, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt)

„Nach den bisherigen Darstellungen des Vertreters der Konsenswerberin gibt es keine Änderungen aus immissionstechnischer Sicht.“

2.4.4 Letztlich führte die Sachverständige für den Fachbereich Umweltmedizin, Dr. Andrea Kainz, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt)

„Nach den bisherigen Darstellungen des Vertreters der Konsenswerberin gibt es keine Änderungen aus umweltmedizinischer Sicht. Erst nach Vorliegen der Messergebnisse für Schalltechnik kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Ansonsten bestehen derzeit keine Fragen.“

2.4.5 Letztlich führte die Sachverständige für den Fachbereich Raumordnung, Dipl.-Ing. Manuela Weissenbeck, am 08. März 2010 aus (OZ 15 im ha. Akt)

„Nach den bisherigen Darstellungen des Vertreters der Konsenswerberin gibt es keine Änderungen aus raumordnungstechnischer Sicht. Eine Anwesenheit bei der Abnahmeverhandlung am 20. April 2010 ist deshalb nicht erforderlich.“

2.4.6 Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz, Dr. Hans Kraxner vom 16. April 2010 (OZ 37 im ha. Akt)

„Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes wurde im Beisein des Vertreters der Konsenswerberin, des örtlichen Betriebsleiters und des bautechnischen ASV, Herrn Ing. Tertinegg am 14. April 2010 die baulichen Anlagen überprüft.

- Die Bauwerke wurden mit einigen Abänderungen plan-, und beschreibungsgemäß errichtet.
- Für die Bedienung der Hallenkräne über 5t Tragfähigkeit sind die Arbeitnehmer Hr. Hierzer Bernhard und Herr Lamprecht Martin durch Vorlage eines Kranführerzeugnisses für Lauf und Portalkräne bis 300kN berechtigt.

Noch offene Punkte:

- Die Brandschutztüre zum Stiegenhaus in den Keller wies zum Erhebungszeitpunkt Lüftungsschlitze auf und entsprach somit nicht der Klasse EI230 - C gem. der ÖNORM EN 13501. Diese Türe ist entweder auszutauschen oder nachweislich nachzurüsten.
- Der Feuerlöschpumpenraum wurde baulich abgetrennt und ein eigener Aufstellungsraum für die Öl- und Altölpumpen mit Auffangwanne geschaffen. Dieser weist jedoch noch keine natürliche Lüftungsöffnungen in Boden-, und Deckennähe in der Größe von je 400cm² auf.
- In den 3 Turbinenhallen sind bei den Notausgangstüren Bodenschwellen vorhanden.
- Diese sind noch mit einem gelb/schwarzen Warnanstrich zu versehen.
- Die Bandschleifmaschine , Hersteller Marpol, Type Rasant wies zum Erhebungszeitpunkt noch keine Absaugung auf.

Zum Erhebungszeitpunkt konnten das Explosionsschutzdokument, als auch die Prüfbücher bzw. Prüfvormerke der nach § 8 AM – VO prüfpflichtigen Einrichtungen nicht eingesehen werden, da sie nicht auflagen.

Hingewiesen wird, dass die Sektionaltore, Kräne, der Arbeitskorb mit Teleskopstapler zum Heben von Personen, das elektrische Schiebetor im Einfahrtsbereich einer Abnahmeprüfung gem. § 7 AM – VO zu unterziehen sind.

Weiters ist eine Prüfung nach § 7 VEXAT im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

2.4.7 Stellungnahme von Mag. Christopher Grunert, Vertreter der Umweltschutzgesellschaft für Steiermark vom 20. April 2010 (OZ 39 im ha. Akt)

„Grundsätzlich bestehen gegen die am heutigen Tage auch örtlich besichtigten Änderungsmaßnahmen keine Einwände, da diese aus Sicht der Umweltschutzexpertin entweder unerheblich sind oder sogar Verbesserungsmaßnahmen gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben darstellen, dies insbesondere durch die Verlegung der Zufahrt von der A9 aus. Es wird jedoch angemerkt, dass die Ausführung der Steinschichtungen auch nach Rücksprache mit dem naturkundlichen ASV nicht optimal erfolgt ist und es daher sehr lange Zeit dauern wird, bis diese Lebensräume im Bereich der Steinschichtungen optimal besiedelt sind. Hier hätte es meines Erachtens eines Einschreitens der ökologischen Bauaufsicht im Zeitpunkt der Errichtung bedurft.“

2.4.8 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Emissionstechnik, Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Mag. Helmut Lothaller, am 20. April 2011 aus (OZ 39 im ha. Akt)

„Zusammenfassend wird aus emissionstechnischer Sicht festgehalten, dass drei Auflagen gegenstandslos sind und sämtliche übrigen Auflagen erfüllt sind (teilweise Dauerauflagen), bzw. während der Bauphase erfüllt und eingehalten wurden.

Aus emissionstechnischer Sicht bestehen daher gegen den Betrieb der gegenständlichen Anlagen keine Bedenken.“

2.4.9 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Geologie, Mag. Hermann Michael Konrad, aus (OZ 39 im ha. Akt)

„Gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben für die Errichtung der Gasverdichterstation Weitendorf der OMV Gas GmbH, haben sich auf Basis der vorgelegten Unterlagen der OMV GmbH vom 26.02.2010 drei Veränderungen in Hinblick auf das Fachgebiet Geologie und Geotechnik ergeben:

1. Bohrpfahlwand: Anstatt der geplanten Mittelstützmauer auf der südwestlichen Stationsseite zur Umfahrungsstraße zwischen dem Gaskühler und der Molchstation wurde eine Bohrpfahlwand errichtet. Die rückverankerte Fallwand ist mit einer Reihe Bohrpfählen mit Durchmesser 90 cm errichtet worden, wobei der Abstand der Pfahlwände zwischen 2,25 m und 3,375 m liegt.
2. Hangsicherung: An der westlichen und südlichen Stationsseite wurde zur Hangsicherung eine Holzkrainerwand angedacht. Aufgrund der vorgefundenen Instabilitäten wurde nunmehr eine Steinschlichtung mit einer Höhe von bis zu 3 m errichtet und der Hang auf einen Böschungswinkel von 1:2,5 abgeflacht. Die zutretenden Wässer werden über ein Trapezgerinne abgeleitet.
3. Änderung der Umfahrungsstraße: Die Breite der Umfahrungsstraße auf der östlichen Stationsseite wurde von der Einbindung in die Hengsbergstraße bis zum östlichen Eck der Molchstation von 6 auf nur mehr 3,5 m verringert.

Im Zuge des heutigen Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass die Änderungen zur ursprünglichen Genehmigung augenscheinlich umgesetzt und durchgeführt wurden.

Zur Erfüllung der für den Fachbereich Geologie und Geotechnik aufgetragenen Maßnahmen 63. – 71. wird folgendes ausgeführt:

63. **Zum Teil erfüllt.** Seitens der GDP ZT-OG in 8010 Graz vom 30.11.2009 (GZ: 2857A/08) wird in der Stellungnahme über die Errichtung der Bohrpfahlwände ausgeführt, dass diese ordnungsgemäß errichtet wurden. Nach der Errichtung kam es zum Auftreten von Rissen deren Sanierung aus Sicht der GDP erforderlich war. **Der Nachweis der ordnungsgemäßen Sanierung der Risse ist bis dato nicht vorgelegt worden** und ist daher nachzureichen.

64. und 65. **Erfüllt.** Für die Fundierungsarbeiten der restlichen Gebäudegründungen liegt eine Bestätigung der Fa. Kostmann GmbH in 9433 St. Andrä i. Lav. vom 22.03.2010 vor, aus der zu entnehmen ist, dass nicht tragfähiger Boden ausgetauscht wurde und die Kontrolle der Tragfähigkeit mittels Lastplattenversuche vorgenommen wurde. Die entsprechenden Nachweise sind in den Protokollen der Fa. Kostmann im Ordner 30/30 abgelegt.
66. und 67. **Augenscheinlich erfüllt.**
68. **Gegenstandslos, kam nicht zur Ausführung.**
69. **Nicht erfüllt.** Ein Nachweis über die Herstellung der permanenten Drainagen vor Beginn der Hinterfüllung ist nicht vorliegend.
70. **Dauerauflage.** Es wird vorgeschlagen, die regelmäßige Wartung der Drainagen in das Betriebswartungsbuch aufzunehmen.
71. **Nicht erfüllt.** Nachweise der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauwerks, der Böschungen und der Wasserhaltungsmaßnahmen liegen derzeit nicht vor. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass auf die Projektänderungen wie die Steinschichtung und die Hangsicherung zu berücksichtigen ist.“

2.4.10 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Abfalltechnik, Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntinger, am 20. April 2010 aus (OZ 39 im ha. Akt)

„Aus abfalltechnischer Sicht kann zusammenfassend die Einhaltung der abfalltechnischen Maßnahmen des Bescheid vom 27.05.2009, GZ.: FA13A-11.10-34/2008-208 festgestellt werden. Geringfügige Mängel beim vorliegenden AWK sind bei der nächsten Fortschreibung zu korrigieren.

Die Einrichtungen zur Zwischenlagerung von Abfällen entsprechen dem Stand der Technik.“

2.4.11 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Dipl.-Ing. Karl Fasching, am 16. November 2010 aus (OZ 70 im ha. Akt)

„Nach Durchsicht des übermittelten Plansatzes VIII und der einschlägigen Äußerung der ökologischen Bauaufsicht, sowie nach Rücksprache mit dem NASV DI Woegerer kann

hinsichtlich der bescheid gemäßen Errichtung der Anlage auch aus naturräumlicher und landschaftlicher Sicht die projektgemäße Durchführung aller Maßnahmen bestätigt werden. Bei entsprechendem Aufwuchs der Vegetationsdecke, Baum- und Straucharten und der zu erwartenden Sukzession im Bereich der Steinschichtungen ist in Relation zur Größe des Bauwerkes mit einer bestmöglichen Wiedereingliederung der Anlage in die Kulturlandschaft zu rechnen.“

2.4.12 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Bautechnik, Johann Tertinegg, am 18. November 2010 aus (OZ 71 im ha. Akt)

- „Auflage Nr. 5.) Die Abschlussprüfung nach TVB S 123 ist vorhanden und sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten als Dauerauflage in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.
- Auflage Nr. 6.) Erfüllt und Dauerauflage. Die Feuerlöscher wurden ordnungsgemäß gekennzeichnet.
- Auflage Nr. 7.) Erfüllt. Die Standorte der tragbaren Feuerlöscher wurden eingehalten und die Feuerlöscher ordnungsgemäß montiert.
- Auflage Nr. 8.) Erfüllt. Die ordnungsgemäße Fluchtwegorientierungs-beleuchtung wurde durch die Fa. Kostmann vom 22.03.2010 bestätigt.
- Auflage Nr. 9.) Gegenstandslos. Laut Stellungnahme der OMV wurden keine Lichtschächte errichtet. Bei den ausgeführten Schächten handelt es sich um Kabelziehschächte, deren Kabeleinführungen gasdicht ausgeführt wurden. Die Abdeckung der Schächte wurde mittels Betonfertigteilen vorgenommen. Eine Bescheinigung über die Gasdichtheit liegt von der Fa. Kremsmüller vom 14.04.2010 vor.
- Auflage Nr. 10.) Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. Kostmann vom 22.03.2010 über die Brandbeständigkeit der Bauteile über den Achsen I-H/4 und J-G/7 liegt vor.
- Auflage Nr. 11.) Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. Kostmann vom 22.03.2010 über die brandbeständige Abschottung bzw. der baulichen Trennung zwischen Keller und Erdgeschoss liegt vor.

- Auflage Nr. 12.) Erfüllt. Die Maßnahmen der ersten und erweiterten Löschhilfe wurden entsprechend der TRVB F 124 auch auf das Kellergeschoß des Versorgungsgebäudes angewendet.
- Auflage Nr. 13.) Erfüllt. Die Türe beim Aufgang Kellertreppe ins Erdgeschoß ist als Rauchschutztüre in der Klassifikation Sm-C5 ausgeführt.
- Auflage Nr. 14.) Erfüllt. Eine Bestätigung der Fa. Kostmann vom 22.03.2010 über die ordnungsgemäße Ausführung der abgehängten Decken als schwer brennbar und schwach qualmend liegt vor.
- Auflage Nr. 15.) Sinngemäß erfüllt. Die Durchgangslichte beträgt 1,20 m.
- Auflage Nr. 16.) Sinngemäß erfüllt. Durch die Teilung der Messwarte in zwei Räume unter je 100 m² kann die Raumhöhe unter 2,80 m betragen.

Aufgrund der nachträglichen Stellungnahme des Arbeitsinspektorates und nach Rücksprache mit dem bautechnischen Sachverständigen wurden von der Konsenswerberin folgende Punkte nachträglich verbessert:

Die Türschwellen an den Notausgängen der Verdichterstation wurden mit einem schwarz-gelben Warnanstrich versehen. Desweiteren wurde eine Be- und Entlüftung in das Zugangstor des Dieselpumpenraumes eingebaut. Diese Be- und Entlüftungen weisen jeweils 400 cm² lüftungstechnischen Querschnitt auf. Nach Angaben des bautechnischen Sachverständigen handelt es sich dabei um geringfügige Abänderungen, die aus fachtechnischer Sicht ordnungsgemäß errichtet wurden.“

2.4.13 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Dipl.-Ing. Georg Topf, am 19. November 2010 aus (OZ 72 im ha. Akt)

„Bezug nehmend auf das Verhandlungsergebnis vom 20. April 2010 mit Niederschrift GZ.: FA13A-11.10-134/2010, wird nach Vorlage von Nachreichunterlagen (Plansatz Nr. XI, Wasserbautechnik/Gewässerschutz, FA13A-11.10-134/2010-68) und nach Durchführung eines Ortsaugenscheines am 22. September 2010 festgehalten, dass die Gesamtanlage vorhabensgemäß errichtet wurde und durch die die geringfügig vorgenommenen Änderungen der Rahmen des UVP-Verfahrens nicht überschritten wurde. Die materiengesetzlichen Voraussetzungen - im konkreten Fall hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes - sind aus technischer Sicht erfüllt.

Hinsichtlich der aufgetragenen Auflagen und Hinweise wird in Ergänzung zum vorbeschriebenen Verhandlungsergebnis vom 20. April 2010 Nachstehendes ausgesagt:

14. Hinsichtlich Vermarkung des öffentlichen Wassergutes liegt eine Mail-Nachricht vom 29. Oktober 2010 vor, wonach die Grundgrenzen gegenüber dem öffentlichen Wassergut nicht verändert wurden und deshalb keine zusätzlichen Vermarkungen erforderlich sind.
15. und 16. Nunmehr zur Gänze erfüllt, Sicherungen und Bepflanzungen wurden komplettiert.
17. Siehe Ausführungen zu 14.
28. Erfüllt, Maßnahmenkatalog liegt in der Station auf.
30. Erfüllt, Bestandspläne wurden angefertigt und liegen in der Station auf.

In den vorgenannten Nachreichunterlagen wurde auch die gesamte nunmehr vorhandene Entwässerungssituation detailliert beschrieben und insbesondere auch das Rückhalte-vermögen des Retentionsbeckens sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gerinne nachgewiesen. Laut Aussage der Konsensinhaberin wurden Ausschwemmungen und tiefe Furchen im Bereich der einmündenden Aufschließungsstraßen ordnungsgemäß saniert. Als Dauerauflagen sind die Auflagenpunkte 20. und 23. hinsichtlich Wartung und Erhaltung, der Auflagenpunkt 26. hinsichtlich Freihaltung, die Auflagenpunkte 27., 28. und 29. hinsichtlich Betrieb und der Auflagenpunkt 30. hinsichtlich Evidenzhaltung anzusehen.

Abschließend wird festgehalten, dass in den Nachreichunterlagen die gesamte Entwässerungssituation auch unter Berücksichtigung des Projektes „Abwärmenutzung Weitendorf“ beschrieben wurde.“

2.4.14 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Maschinentechnik, Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak, am 06. Dezember 2010 aus (OZ 74 im ha. Akt)

„Mängelbehebung:

Das fehlende Prüfbuch für die Erdgas-Rückverdichtungsanlage wurde nachgereicht. Es wurde von der TÜV Austria Services GmbH am 17.6.2010 unterzeichnet. Das Abnahmeorgan bestätigt, dass die erste Betriebsprüfung ohne Beanstandungen durchgeführt wurde und dass das Betriebshandbuch aufliegt. Weiters wird bestätigt, dass einer Inbetriebnahme der Druckgeräte keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.

Auflagenerfüllung:

Zu den Auflagen, welche maschinen- oder luftfahrttechnische Belange betreffen, und die im Zuge der Abnahmeverhandlung als nicht oder nur teilweise erfüllt bezeichnet wurden, kann nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen Folgendes festgestellt werden:

99. Erfüllt. Es wurde die Bescheinigung der Garvens Vesta GmbH vom 20.4.2010 vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass Gebläsebrenner der T1,pe TBG ... PN/LX zum Einsatz kommen, und dass diese Brenner sowie die Gasregelstrecke der ÖVCW-Richtlinie G 40 entsprechen.

101. Erfüllt, es wurde eine Fotodokumentation vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

Zusätzliche maschinelle Einrichtungen:

Die Aufstellung und Verwendung zusätzlicher maschineller Einrichtungen in der Werkstätte wurde bereits im Zuge der Abnahmeverhandlung als geringfügige Änderung gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben klassifiziert.

Nunmehr liegen die detaillierten Einreichunterlagen vor. Demnach handelt es sich um folgende Geräte und Maschinen:

- elektrohydraulische Presse
- Bandsäge
- Schweißplatzabsaugung .
- Schweißgerät für das MIG/MAG-Schweißen
- Autogen-Schweißeinrichtung
- Schleifbock - Metall
- Schleifbock - Holz
- Ständerbohrmaschine

Für sämtliche Maschinen wurde der Nachweis erbracht, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden (Konformitätserklärungen bzw. CE-Kennzeichnungen).

Die Schleifblöcke wurden in einem Lichtbild festgehalten, welches ebenfalls vorgelegt wurde. Auf diesem Lichtbild ist erkennbar, dass die Absaugungen der beiden Schleifblöcke in zwei

getrennte Behälter münden. Somit ist eine getrennte Absaugung von Holz- und Metallspänen möglich.

Die Schweißrauchabsaugung „FilterCart“ ist in einer beigelegten Bedienungsanleitung beschrieben. Daraus geht hervor, dass der Filter für einen Partikeldurchmesser ab 0,3 µm geeignet ist und ein Abscheidegrad von 99,97 % erreicht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Absaugung von möglicherweise krebserregenden Stoffen (Schweißen hoch legierter Chrom- und Nickelstähle) ex lege durch Messung zu überprüfen ist, ob die Grenzwerte der Grenzwerteverordnung 2007 (GKV 2007) am Arbeitsplatz tatsächlich eingehalten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die zusätzlichen maschinellen Einrichtungen die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-Gesetzes und der anzuwendenden Materiengesetze erfüllt sind. Die in Betracht kommenden Materiengesetze sind insbesondere das Gaswirtschaftsgesetz (GWG) sowie das ArbeitnehmerInnenschutz-gesetz (ASchG).

Folgende Dauerauflagen sind einzuhalten:

Auflagen Nr. 72, 74, 80, 82, 95

Zu den zusätzlichen Fragestellungen gemäß der do. Anfrage vom 9. November 2010 kann aus maschinentechnischer Sicht Folgendes ausgeführt werden:

1. Die Anlage wurde mit Ausnahme geringfügiger Änderungen vorhabensgemäß errichtet.
2. Die angefallenen Änderungen sind aus maschinentechnischer Sicht als geringfügig zu bezeichnen.
3. Die materiengesetzlichen Voraussetzungen sind wie oben ausgeführt aus maschinentechnischer Sicht erfüllt.
4. Die Auflagen wurden wie oben ausgeführt erfüllt.
5. Die oben angeführten Betriebs- und Dauerauflagen sind dauerhaft einzuhalten.“

2.4.15 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Forst, Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer, am 10. Dezember 2010 aus (OZ 77 im ha. Akt)

„Wie bereits im ergänzenden forsttechnischen Gutachten vom 22. 06. 2010 ausgeführt wurde, ist die Ersatzaufforstung bzw. Wiederbewaldung entsprechend dem Bepflanzungsplan der UVE durchgeführt worden. Geringfügige Abänderungen, wie sie in den nachgereichten Unterlagen zur

Abnahmeverhandlung vorgelegt wurden, können akzeptiert werden und wurden mit der ökologischen Bauaufsicht bzw. mit Vertretern der Konsenswerberin abgesprochen.

Die Aufforstungen wurden im Herbst d. J. kontrolliert, wobei festgestellt wird, dass ein Großteil der gesetzten Pflanzen angewachsen ist. Im Frühjahr 2011 wird zu überprüfen sein, welche Pflanzen nachzubessern sind.

In dem Zusammenhang wird empfohlen, folgende Festlegung im Zusammenhang mit der Ergänzung bzw. Nachbesserung der Forstkulturen in den Abnahmebescheid aufzunehmen:

„Für die Nachbesserungen der Hauptbaumarten (Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde und Vogelkirsche müssen zwingend Herkünfte aus dem Wuchsgebiet 8.2 – Höhenstufe submontan verwendet werden“.

Ergänzend werden die im o. a. Schreiben gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Ad 1: Wurde die Anlage vorhabensgemäß errichtet?

Die Anlage wurde aus forstfachlicher Sicht entsprechend der UVE bzw. der Nachreichungen unter der Berücksichtigung der Änderungen durch die noch nicht fertiggestellte Abwärmenutzung vorhabensgemäß errichtet.

Ad 2: Sind die Änderungen geringfügig bzw. bleibt der Rahmen des UVP-Verfahrens erhalten?

Wie bereits im forstechnischen Gutachten festgestellt wurde sind die Änderungen als geringfügig zu bezeichnen, bzw. sind durch die ,Errichtung der zusätzlichen Abwärmenutzung begründet.

Ad 3: Sind die materiengesetzlichen Voraussetzungen aus technischer Sicht erfüllt?

Für den 1. Bauabschnitt sind die Aufforstungen durchgeführt, der Abschluss ist aber erst mit Sicherung der Kulturen gegeben.

Ad 4: Wurden die Auflagen erfüllt?

Die Auflagen 58, 60, 61 und 62 sind erfüllt; die Auflagen 56 und 59 sind erst mit der Sicherung der Kulturen gegeben.

Ad 5: Gibt es Dauerauflagen?

keine“

2.4.16 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, am 11. Jänner 2011 aus (OZ 81 im ha. Akt)

„Im Rahmen des Abnahmeverfahrens der TAG Expansion 04 Gasverdichterstation Weitendorf der OMV Gas GmbH, wurde von Seiten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen am 20. April 2010 festgestellt, dass es zu Projektänderungen gekommen ist, welche jedoch nicht als erheblich erachtet wurden und wogegen aus verkehrlicher Sicht keine Einwände bestanden. Hinsichtlich der Ausführungen im Detail wurde allerdings vereinbart, dass im Verlauf des aus östlicher Richtung kommenden Forstweges aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Absturzsicherung zu errichten ist. Die OMV Gas GmbH hat nunmehr fotografische Aufnahmen mit Datum vom 23. August 2010 übermittelt, aus welchen die errichteten Absturzsicherungen entnommen werden können. Aus straßenverkehrstechnischer Sicht kann somit von einer zweckmäßigen Erfüllung dieser Vereinbarung ausgegangen werden.“

2.4.17 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Jagd, Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig, am 12. Jänner 2011 aus (OZ 82 im ha. Akt)

„Nach Erhebung an Ort und Stelle wird jagdfachlich ergänzend ausgeführt, dass die Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, wie die Errichtung von Leitstrukturen und Aufforstungen von Feldgehölzen projektkonform umgesetzt wurden. Der Schutz der Aufforstungen erfolgt im Bereich des Wildtierkorridors parallel zur Phyrnautobahn mittels Einzelschutz. Im Bereich anschließend zum Gelände der Gasverdichterstation, der knapp über das Ausleitungsgerinne und den Retentionsraum reicht, mittels Flächenschutz. Der Kulturschutzzaun ist für kleinere Wildarten durchlässig und wird nach Sicherung der Kulturen entfernt.“

2.4.18 Letztlich führt der Sachverständige für den Fachbereich Elektrotechnik bzw. Explosionsschutz, Dipl.-Ing. Dieter Thyr, am 18. März 2011 aus (OZ 93 im ha. Akt)

„Im Zuge des Verfahrens der Teilabnahme der gegenständlichen Gasverdichterstation wurde am 9. Dezember 2010 „Befund und Gutachten aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes“ erstellt. In diesem Gutachten wurden unter anderem von der OMV bekanntgegebene Änderungen gegenüber dem UVP-Bewilligungsbescheid beurteilt. Eine dieser Änderungen betraf den Rückgasverdichter RC-100. Dabei wurde folgende zusätzliche Auflage vorgeschlagen:

Bis spätestens 31.10.2011 sind sämtliche erforderlichen Maßnahmen für den Automatikbetrieb der Rückverdichteranlage umzusetzen. Insbesondere muss bei 20% UEG jedenfalls eine Warnung in der Warte erfolgen. Bei 40% UEG im Elektroraum muss die elektrische Zuleitung der Rückverdichterstation automatisch spannungsfrei geschaltet werden.

Die Kontrolle der Erstprüfung der elektrischen Anlage, die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Notabschaltungen und die Erstprüfung nach §7(1) VEXAT sind von einer Prüfstelle nachweislich durchführen zu lassen.

Aus dem vorliegenden Bericht des TÜV Austria „omvw0855-BRR“ vom 11.03.2011 zum Gasrückverdichter RC-100 geht schlüssig hervor, dass bei 20% UEG ein Alarm in der Warte erfolgt und bei 40% UEG im Elektroraum die Abschaltung der Elektro-zuleitung zum RC-100 erfolgt. Die Kontrolle der Erstprüfung der elektrischen Anlage, die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Notabschaltungen und die Erstprüfung nach §7(1) VEXAT wurden laut Bericht durchgeführt.

Die Vorschreibung der zitierten Auflage ist daher nicht mehr notwendig bzw. können die Forderungen als erfüllt angesehen werden.“

2.4.19 Letztlich führte der Sachverständige für den Fachbereich Schalltechnik, Dipl.-Ing. Jürgen Fauland, am 22. März 2011 aus (OZ 95 im ha. Akt)

„Da die Beantwortung der Frage der projektgemäßen schalltechnischen Errichtung der Verdichteranlage mit den von der OMV vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig zu beantworten war, wurden in den frühen Morgenstunden des 15.3.2011 messtechnische Erhebungen im Nahbereich der Verdichteranlage durchgeführt. Die offenen Immissionspunkte waren Meßpunkt IP 5, Griesbauerweg 2 nördlich der Verdichteranlage, und der Meßpunkt IP 4, Greith 5 südlich der Verdichteranlage. Aufgrund der großen Entfernung dieser Immissionspunkte und der projektierten geringen Immissionspegel wurden nun Messungen im Nahbereich der Verdichteranlage durchgeführt.

Im Rahmen einer Besprechung am 25.1.2011 in der Verdichteranlage wurde von DI Dona, OMV, noch die schalltechnische Verbesserung eines druckluftbetriebenen Regelventils im Bereich der östlichen Betriebsgrenze in Aussicht gestellt. Die in Aussicht gestellten Maßnahmen wurden augenscheinlich durchgeführt und das Ventil eingehaust.

Es wurden Immissionsmessungen in einer Höhe von 4m durchgeführt um festzustellen ob sich die bei max. Betrieb zweier Verdichtereinheiten zu erwartenden Schallimmissionen mit jenen decken die laut schalltechnischem Projekt zu erwarten sind. Es erfolgte ein Vergleich der Pegel der Lärmkarte in mehreren ausgewählten Immissionspunkten.

Die Messung wurde so durchgeführt, dass in einer Verkehrspause der Minimalpegel ermittelt wurde. Die nun gemessene Situation ist maßgeblich durch die Verdichteranlage geprägt.

Lage der Meßpunkte im Nahbereich der Verdichteranlage



Lärmkarte ILF

MP 1

Cirka 170m von der südöstlichen Ecke des Verdichtergebäudes C300 entfernt, auf dem Weg an der Umzäunung der Betriebsanlage.

Laut Lärmkarte ist hier ein Pegel von 45 dB zu erwarten. In diesem Meßpunkt wurde ein Pegel aus der Betriebsanlage von 44,1 dB gemessen.

MP 2

Cirka 100m von der südöstlichen Ecke des Verdichtergebäudes C300 entfernt, auf dem Weg an der Umzäunung der Betriebsanlage.

Laut Lärmkarte ist hier ein Pegel von 50 dB n erwarten. In diesem Meßpunkt wurde ein Pegel aus der Betriebsanlage von 46,6 dB gemessen.

MP 3

Cirka 70m von der nordöstlichen Ecke des Brenngasgebäudes entfernt, in einer landwirtschaftlichen Fläche. Laut Lärmkarte ist hier ein Pegel von 45 dB zu erwarten.

In diesem Meßpunkt wurde ein Pegel aus der Betriebsanlage von 42,7 dB gemessen.

Im Betrieb waren zu dieser Zeit die Verdichter C200 und C300.

Aufgrund der Ergebnisse der meßtechnischen Erhebung des TÜV vom 31.5.2010 und der nun gewonnenen Meßwerte kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die im Projekt eingereichten schalltechnischen Immissionsprognosen der Betriebsphase als eingehalten anzusehen sind.“

2.4.20 Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz, Dr. Hans Kraxner, vom 15. April 2011 (OZ 97 im ha. Akt)

„Am 08.04.2011 erfolgte unter Beisein des Standortleiters Herrn Hofer Andreas eine Überprüfung jener Auflagen, welche laut ha Schreiben vom 16.04.2010 GZ. 052-98/2-11/10 noch offen waren.

- **Alle seinerzeit festgestellten Punkte sind erfüllt worden.**
- **weilers:**
- Ein Explosionsschutzdokument samt Ex – Zonenplänen liegen auf.

- Sämtliche prüfpflichtigen Einrichtungen wurden Prüfungen nach §§ 7,8 AM – VO unterzogen.“

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß § 20 UVP-Gesetz 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme vom Projektwerber / von der Projektwerberin anzuzeigen. Sofern dies nach Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 20. April 2010 wurde von der UVP-Behörde überprüft, ob der Vorhabensteil „Gasverdichterstation“ der Genehmigung entspricht. Auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen u. dgl. wurden angewandt. Der Teilabnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Bei der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beigezogen. Nach der Art des Vorhabens ist es zweckmäßig die Abnahmeprüfung in Teilen durchzuführen, da die Gasverdichterstation bereits verwirklicht wurde, jedoch das gesamte UVP-Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist.

Die Gasverdichterstation kann auch für sich alleine betrieben werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 können jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Dies wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 20. April 2010 ermöglicht.

Gemäß § 21 UVP-G 2000 geht mit der Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Die Nichterfüllung der Auflagenpunkte 69. und 71. sind aufgrund der Änderungsgenehmigung nach Rücksprache mit dem geologischen Sachverständigen bei der Abwärmenutzungsanlage in modifizierter Form mitzubersichtigen.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Gaswirtschaftsgesetz – GWG

Gemäß § 50 Abs. 1 hat die OMV Gas GmbH die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage – hier: Gasverdichterstation in Weitendorf – bzw. wesentliche Teile, der Behörde anzuzeigen. Da sich die Behörde anlässlich der Errichtungsgenehmigung die Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 GWG nicht vorbehalten hat, ist eine solche hier auch nicht mehr zu erteilen. Diese wurde bereits im Genehmigungsverfahren erteilt.

Hingewiesen wird, dass § 50 Abs. 3 normiert, dass der Anlageninhaber die dauernde Auflassung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage der Behörde anzuzeigen hat.

Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden die Auflagen, die gemäß dem Gaswirtschaftsgesetz vorgeschrieben wurden, von den behördlichen Sachverständigen überprüft und beurteilt. Hingewiesen wird, dass laut § 51 Abs. 1 der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage regelmäßig wiederkehrend diese zu prüfen hat bzw. prüfen lassen muss, ob die Anlage den geltenden Vorschriften, dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht. Die Frist für eine solche wiederkehrende Prüfung beträgt 10 Jahre.

Gemäß § 51 Abs. 3 ist über jede wiederkehrende Prüfung eine Prüfungsbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel aufgetreten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich die Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung betroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

Zum Forstgesetz 1975 – ForstG 1975

Gemäß § 171 Abs. 1 lit. a) hat die Behörde insbesondere die Überwachung (Forstaufsicht) zu vollziehen. Die Behörde hat anlässlich der Durchführung dieser Überwachung Aufzeichnungen zu führen.

Im Zuge des Abnahmeverfahrens erstellten der behördliche forsttechnische Sachverständige und der Sachverständige für Wildökologie eine Stellungnahme und wurde dieser Bestimmung nach dem Forstgesetz somit entsprochen.

Zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K

Gemäß § 13 EG-K hat der beigezogene Sachverständige die Überprüfung der ggst. Gasverdichterstation vorgenommen. Ebenfalls wurden die Messungen der Emissionen der ggst. Anlage überprüft und fachtechnisch beurteilt.

Somit wurde den Bestimmungen der Überwachung gemäß dem EG-K entsprochen.

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Gemäß § 121 WRG ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des WRG oder unter Anwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Die Ausführung der bewilligungspflichtigen Wasseranlage entspricht nach den Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen für Wasserbautechnik der erteilten Bewilligung.

Zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG

Gemäß § 37 Abs. 1 ist die Behörde berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

Gemäß § 38 Stmk. BauG war die Benutzungsbewilligung zu erteilen, da die Ausführungen vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweichen und die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht. Auch wurden die nach Steiermärkischen Baugesetz geforderten Unterlagen eingebracht und der Sachverständige für Bautechnik stellte fest, dass die bauliche Anlage vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Somit ist eine Benutzungsbewilligung nach Stmk. BauG zu erteilen.

Angemerkt wird, dass die geringfügige bauliche Abweichung des Müllsammelplatzes und des Flugdaches, welches 39 m² beträgt, gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 lit. b) bewilligungsfrei nach dem Stmk. BauG ist.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die OMV Gas GmbH, floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, unter Anschluss eines Erlagscheines sowie eines vidierten Plansatzes als auch des Anhanges 1;
2. die die OMV Power International GmbH, z. Hd. Dipl.-Ing. Bernhard Bachler, 1020 Wien, Trabrennstraße 6-8;
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz;
4. die Gemeinde Weitendorf, Am Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz;

5. das Arbeitsinspektorat Graz, für den 11. Aufsichtsbezirk, Liebenauer Hauptstraße 2–6, 8041 Graz;
6. die Fachabteilung 13C - Umweltschutz, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschutz;
7. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan sowie als Verwalter öffentlichen Wassergutes);
8. das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion IV/5a, 1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1;
9. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (unter der Internetadresse: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

11. die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Paul Saler, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und paul.saler@stmk.gv.at).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark